

Zulassungssatzung für den Studiengang Medizinpädagogik und Pflegepädagogik an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Präambel

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 12.04.2010 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. XII des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70) diese Zulassungssatzung für den Studiengang Medizinpädagogik und Pflegepädagogik an der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen¹:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Form des Zulassungsantrags und die über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Medizinpädagogik und Pflegepädagogik.

(2) Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz² und die Hochschulzulassungsverordnung³ geregelt. Die Vorabquoten werden durch die Vorabquotensatzung⁴ geregelt.

§ 2

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zum Studium ist in der durch die Hochschulzulassungsverordnung bestimmten Frist bei dem Referat für Studienangelegenheiten zu beantragen.

(2) Es muss das Zulassungsantragsformular für den Studiengang Medizinpädagogik und Pflegepädagogik verwendet werden. Dieses Formular kann im Internet unter <http://www.charite.de> abgerufen werden.

¹ Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Satzung gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 BerlHG am 05.07.2010 bestätigt.

² Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz) in der Fassung vom 18.06.2005 (GVBl. 393), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. S. 310), in der jeweils geltenden Fassung.

³ Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung) vom 19.02.2001 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 07.07.2005 (GVBl. S. 402), in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Satzung über die Vorabquoten bei der Vergabe von Studienplätzen des Studiengangs Medizinpädagogik und Pflegepädagogik an der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

(3) Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sowie deren Form werden durch das Zulassungsantragsformular bestimmt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus muss für die Zulassung nachgewiesen werden:

1. für die Studienrichtung Medizinpädagogik eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 1 genannten Berufe,
2. für die Studienrichtung Pflegepädagogik eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 2 genannten Berufe.

(2) Wer den in Absatz 1 genannten Nachweis nicht erbringt, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/11.

Anlage 1 zur Zulassungssatzung für den Studiengang Medizin- und Pflegepädagogik an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Berufe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind:

- Diätassistentin / Diätassistent
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Logopädin / Logopäde
- Med.-tech. Assistentin / Med.-tech. Assistent – Funktionsdiagnostik
- Med.-tech. Assistentin / Med.-tech. Assistent – Labor
- Med.-tech. Assistentin / Med.-tech. Assistent – Radiologie
- Orthoptistin / Orthoptist
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut

Anlage 2 zur Zulassungssatzung für den Studiengang Medizin- und Pflegepädagogik an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Berufe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind:

- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Gesundheits- u. Krankenpflegerin / Gesundheits- u. Krankenpfleger⁵
- Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- u. Kinderkrankenpfleger⁶
- Hebamme / Entbindungspfleger

⁵ Berufsbezeichnung vor 2002: Krankenschwester / Krankenpfleger.

⁶ Berufsbezeichnung vor 2002: Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik und Pflegepädagogik der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 12.04.2010 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. §§ 34 Abs. 1 S. 1, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. XII des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70) diese Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik und Pflegepädagogik beschlossen¹:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungsberechtigte Personen
- § 4 Form der Prüfungen
- § 5 Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 8 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 9 Grund- und Hauptstudium
- § 10 Besondere Prüfungsberatung
- § 11 Wiederholung einer Prüfung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Diplomzeugnis
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik und Pflegepädagogik der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Sie stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen ordnungsgemäß und innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig; insbesondere für:

- die Bestellung der prüfungsberechtigten Personen,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Evaluation der Prüfungen.

(2) Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern besteht. Deren Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um

¹ Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Satzung gemäß § 31 Abs. 4 S. 1 BerIHG am 05.07.2010 bestätigt.

zwei weitere Jahre, wenn der Fakultätsrat nicht für Neubestellungen sorgt.

- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören an
- 3 lehrverantwortliche Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen
 - 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter / wissenschaftliche Mitarbeiterin
 - 1 Studierende / Studierender mit beratender Stimme, wobei sie / er in Beratungen über Benotungen und Entscheidungen über das Bestehen von Prüfungen nicht anwesend sein darf.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin als vorsitzende Person.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der vorsitzenden Person die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) Die vorsitzende Person kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten alleine entscheiden. Sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die prüfenden Personen unterliegen dem Gebot der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Prüfungsberechtigte Personen

(1) Zu Prüfern oder Prüferinnen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfungsberechtigten Personen.

(3) Die Namen der prüfungsberechtigten Personen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit prüfungsberechtigte Personen als Erst- und Zweitgutachter vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung.

§ 4

Form der Prüfungen

(1) Prüfungen werden als Modulprüfungen oder als Fachprüfungen durchgeführt.

(2) Prüfungen können in Form von Klausuren, sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Art und Dauer der geforderten Prüfungen sind in der Übersicht der Module und Lehrangebote der Studienordnung festgelegt.

(3) Prüfungen sind bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist.

§ 5

Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungen

(1) Klausuren sind Aufsichtsarbeiten, in denen nachgewiesen wird, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit gängigen Methoden des Faches erkannt und gelöst werden kann. Sie erstrecken sich im Grundstudium über mindestens 90 bis höchstens 120 Minuten, im Hauptstudium über mindestens 180 bis höchstens 240 Minuten.

(2) Sonstige Prüfungsleistungen können Studienarbeiten, Aufsätze oder Projektarbeiten sein. In ihnen wird nachgewiesen, dass eine begrenzte Fragestellung eines Fachgebietes nach wissenschaftlichen Methoden unter Hinzuziehung selbst recherchierter Literatur eigenständig bearbeitet werden kann.

(3) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. In ihnen wird nachgewiesen, dass breites Grundwissen erworben wurde, Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt und spezielle Fragestellungen eingeordnet werden können. Einzelprüfungen dauern je Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten, Gruppenprüfungen maximal 90 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen sind in der Regel vor zwei prüfenden Personen durchzuführen. Benoten die prüfenden Personen die Prüfungsleistung unterschiedlich, ist eine Durchschnittsnote zu bilden.

(3) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn ein Prüfling widerspricht. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7

Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den prüfungsberechtigten Personen festgesetzt. Prüfungsleistungen sind folgendermaßen zu benoten:

1,0 und 1,3	= sehr gut	Eine hervorragende Leistung
1,7, 2,0 und 2,3	= gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7, 3,0 und 3,3	= befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7 und 4,0	= ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Die Noten der Fach- und Modulprüfungen werden unter Berücksichtigung der den Fächern, Fachgebieten oder Modulen zugewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) gewichtet.

(3) Bei der Ermittlung von Gesamtnoten wird das Ergebnis nach mathematischen Regeln auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.

§ 8

Regelungen zum Nachteilsausgleich

Macht ein Prüfling länger andauernde oder ständige körperliche Beeinträchtigungen oder Behinderungen geltend, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeitspanne oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9

Grund- und Hauptstudium

(1) Das Grundstudium ist abgeschlossen und die Vordiplomprüfung gilt als bestanden, wenn die hierfür vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht sind (Anlage 1 der Studienordnung).

(2) Das Hauptstudium ist abgeschlossen, wenn die hierfür vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht sind (Anlage 1 der Studienordnung).

§ 10

Besondere Prüfungsberatung

(1) Wird die Vordiplomprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit erfolgreich abgeschlossen, so hat der Prüfungsausschuss die betreffende Person zu einem Prüfungsberatungstermin zu laden. Auf der Grundlage dieser Beratung ist schriftlich eine Auflage zu erteilen, die die betreffende Person in den Stand versetzt, ihr Studium schnellstmöglich abzuschließen.

(2) Werden die für den erfolgreichen Abschluss der Vordiplomprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist die betreffende Person verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Abs.1 gilt entsprechend.

(3) Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zur Abschlussprüfung gemeldet, so gelten Abs.1 und Abs.2 entsprechend.

(4) Wird ein Prüfungsberatungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, ist zu exmatrikulieren.

§ 11

Wiederholung einer Prüfung

Nichtbestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll vor Beginn der Vorle-

sungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden. Eine zweite Wiederholung ist nur aus wichtigem Grund auf schriftlichen, begründeten Antrag hin möglich.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Prüfungsbeginn ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Sie sind anzurechnen, wenn sie unter Beachtung der Studienordnung und Prüfungsordnung gleichwertig sind.

§ 14

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer sein Grund- und Hauptstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Zulassung ist spätestens zwei Wochen nach der letzten Fach- oder Modulprüfung zu beantragen, damit die Diplomarbeit ab Beginn der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters angefertigt werden kann.

(3) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Prüflings durch den Prüfungsausschuss.

§ 15

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für die Medizinpädagogik und Pflegepädagogik relevantes Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt das Thema der Diplomarbeit und benennt zwei prüfungsberechtigte Personen, die für die Betreuung und die Bewertung der Diplomarbeit zuständig sind. Der Prüfling kann Themen für die Diplomarbeit vorschlagen.

(3) Gruppenarbeiten können zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des

einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, eindeutig unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in drei Exemplaren abzuliefern.

(5) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden prüfungsberechtigten Personen wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Diplomzeugnis

(1) Wird die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, stellt der Prüfungsausschuss das Diplomzeugnis aus. Das Zeugnis enthält Angaben zu

- der gewählten Studienrichtung
- zu den im Grund- und Hauptstudium erworbenen Noten im 1. und 2. Fach sowie den fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen
- zum Thema und zur Benotung der Diplomarbeit
- zur Gesamtnote.

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die im Grund- und Hauptstudium erworbenen Noten im 1. und 2. Fach sowie die Noten der fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studienanteile werden nach der den Fächern, Fachgebieten oder Modulen zugewiesenen Semesterwochenstunden (SWS) gewichtet in das Diplomzeugnis übernommen.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit und der insgesamt vier gemäß Abs.2 ermittelten Fachnoten. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

- bis 1,5: sehr gut
- über 1,5 bis 2,5: gut
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend
- über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Das Zeugnis ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der Dekanin / dem Dekan zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu versehen.

§ 17**Akademischer Grad**

(1) Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Charité – Universitätsmedizin Berlin durch Aushändigung der Diplomurkunde den akademischen Grad Diplom Medizinpädagogin / Diplom Medizinpädagoge oder Diplom Pflegepädagogin / Diplom Pflegepädagoge.

(2) Die Diplomurkunde ist in deutscher Sprache zu fassen. Sie trägt das Siegel der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie die Unterschrift der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses sowie der Dekanin / des Dekans.

§ 18**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der jeweiligen Fach- und Modulprüfungen sowie des Diplomarbeitsverfahrens besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 19**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem WS 2010/11 für das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Für Studierende, die vor dem WS 2010/11 das Präsenzstudium oder das berufsbegleitende Fernstudium begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik vom 15.01.2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2002).

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik und
Pflegepädagogik
Charité - Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 12.04.2010 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. XII des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70) diese Studienordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik und Pflegepädagogik beschlossen¹:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienausschuss
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Ziel des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Umfang des Studiums
§ 7	Nachweis von Studienleistungen
§ 8	Lehrveranstaltungen
§ 9	Studienrichtung Medizinpädagogik
§ 10	Studienrichtung Pflegepädagogik
§ 11	Fachdidaktische Studienanteile
§ 12	Studienfachberatung
§ 13	Inkrafttreten
ANLAGE I	Übersicht über Module und Lehrveranstaltungen
ANLAGE II	Exemplarische Studienverlaufsplanung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Diplomstudiengangs Medizinpädagogik und Pflegepädagogik an der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 2

Studienausschuss

- (1) Der Studienausschuss ist zuständig für die Planung und Organisation des Studiums.
- (2) Die Aufgaben des Studienausschusses nimmt der Prüfungsausschuss wahr.
- (3) Soweit der Ausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die nicht in der Prüfungsordnung geregelt sind, hat das studentische Mitglied Stimmrecht.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiengangs ist der Erwerb fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Kompetenzen zur Ausübung pädagogischer Tätigkeiten an Schulen für Gesundheitsfachberufe sowie an außerschulischen Fort- und Weiterbildungsstätten

¹ Diese Satzung ist der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 05.07.2010 gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 BerlHG angezeigt worden.

von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen und anderen Institutionen zur Förderung und Erhaltung von Gesundheit. Das Studium bereitet gleichzeitig auf Forschungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit im Berufsfeld Gesundheit und Soziales vor.

(2) Im Einzelnen gelten folgende Qualifizierungsziele:

- Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Wissensbeständen und Positionen sowie berufsrelevanten Forschungsergebnissen sowie zu verantwortungsbewusstem, kooperativem beruflichen Handeln;
- Entwicklung eines differenzierten, theoretisch fundierten Problembewusstseins über Bedingungen der beruflichen Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen, der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe, der Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung sowie die Befähigung zum wissenschaftlichen Überdenken des eigenen beruflichen Handelns.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist in folgenden Studienrichtungen möglich:

- Medizinpädagogik oder
- Pflegepädagogik

(2) Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Das Grundstudium wird in der Regel am Ende des 4. Semesters, das Hauptstudium am Ende des 9. Semesters abgeschlossen. Das 7. Semester dient vorwiegend der Absolvierung eines 12 Wochen umfassenden Praktikums.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches.

(4) Der Studiengang enthält folgende Studienanteile:
Studienrichtung Medizinpädagogik

- 1. Fach: Gesundheit / Medizin
- 2. Fach: Sozialwissenschaften
- Erziehungswissenschaften und Pädagogische Psychologie

Studienrichtung Pflegepädagogik

- 1. Fach: Gesundheit / Pflegewissenschaft
- 2. Fach: Sozial- oder Biowissenschaften
- Erziehungswissenschaften und Pädagogische Psychologie

§ 6

Umfang des Studiums

(1) Der Studiengang umfasst für beide Studienrichtungen eine Regelstudienzeit von 9 Semestern mit insgesamt 160 SWS.

(2) Die 160 SWS Gesamtumfang des Studiums verteilen sich wie folgt:

- 1. Fach einschließlich Fachdidaktik
80 SWS
- 2. Fach einschließlich Fachdidaktik
60 SWS
- Erziehungswissenschaften und pädagogische Psychologie
20 SWS

(3) Der Umfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 144 SWS. 16 SWS sind für das Studium nach

freier Wahl zu nutzen. Diese sind in die Studienanteile des 1. und 2. Faches integriert.

§ 7

Nachweis von Studienleistungen

(1) Von den Studierenden erbrachte Studienleistungen werden in folgender Form bescheinigt:

- unbenoteter Teilnahmechein
- unbenoteter Praktikumsschein
- benoteter Leistungsschein
- benoteter Modulschein

(2) Die Scheine bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Modulen. Sie geben Auskunft über Titel und zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltung sowie über Art und Thema der individuellen Studienleistung. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn der Studierende zu mehr als 80 Prozent der Unterrichtszeit an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Der Lehrverantwortliche kontrolliert die Teilnahme.

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) Folgende Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesung (VL): In einer Vorlesung werden die Studierenden anhand breiter Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Fachs hingeführt.
- Seminar (S): Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer begrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.
- Hauptseminar (HS): Ein Hauptseminar setzt fachliche und methodische Kenntnisse voraus und ist im Hauptstudium angesiedelt. In ihm werden die Studierenden anhand der Erarbeitung des Forschungsstandes zu oder an speziellen Problemstellungen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet.

(2) Für die folgenden Lehrveranstaltungen ist die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Regelfall beschränkt: Für Seminare oder Hauptseminare auf 30 Studierende.

(3) Ein Teil der Lehrveranstaltungen ist in Form von Modulen inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft (Teilmodularisierung). Module werden durch Modulprüfungen gemäß der Übersicht der modularisierten Lehrangebote abgeschlossen (ANLAGE I).

§ 9

Studienrichtung Medizinpädagogik

(1) In der Studienrichtung Medizinpädagogik ist das 1. Fach biowissenschaftlich angelegt. Die sozialwissenschaftliche Fundierung erfolgt im obligatorischen 2. Fach (Sozialwissenschaften). Der erziehungswissenschaftliche Studienanteil ist schwerpunktmäßig erwachsenenpädagogisch orientiert.

(2) Das 1. Fach (Gesundheit / Medizin) umfasst in Grund- und Hauptstudium folgende Studienbereiche:
Grundstudium:

- Biowissenschaftliche Grundlagen (Biologie, Biophysik, Biochemie, Anatomie, Physiologie, Klinische Pharmakologie, Mikrobiologie/Virologie, Umwelt-/Krankenhaushygiene, Informatik/Biometrie)

- Fachdidaktik (vgl. § 11)

Hauptstudium

- Biowissenschaftliche Vertiefung (allgemeine Pathologie)
- Spezielle medizinische Fachgebiete (Innere Medizin, Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie, Neurologie und andere medizinische Fachgebiete)
- Interdisziplinäres Projekt
- Geschichte der Gesundheitsberufe (Modul D-17)
- Fachdidaktik (vgl. § 11)

(3) Das 2. Fach (Sozialwissenschaften) umfasst in Grund- und Hauptstudium folgende Studienbereiche:
Grundstudium:

- Allgemeine und Entwicklungspsychologie, Sozial- und Persönlichkeitspsychologie, Medizinische Psychologie (Modul D-15)
- Grundbegriffe und Theorien der Soziologie, Medizinische Soziologie (Modul D-16), Vertiefungs- und Ergänzungsangebote

Hauptstudium:

- Gerontologie (Modul D-18)
- Sozialmedizin und Gesundheitsförderung (Modul D-19)
- Ethik im Gesundheits- und Sozialwesen
- Recht im Gesundheits- und Sozialwesen
- Fachdidaktik (vgl. § 11)

(4) Das Fach Erziehungswissenschaften (mit Schwerpunkt Erwachsenenpädagogik) und das Fach Pädagogische Psychologie umfassen im Grund- und Hauptstudium folgende Studienbereiche:

Erziehungswissenschaften (mit Schwerpunkt Erwachsenenpädagogik):

- Lernkulturen und Lernarrangements in der Erwachsenenbildung
- Erwachsenenpädagogik – Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung
oder
- Beratungs- und Entwicklungskompetenz
- Orientierungspraktikum

Pädagogische Psychologie:

- Einführung in die Gesundheitspsychologie
- Einführung in die Lern- und Denkpsychologie
- Forschungsfelder der pädagogischen Psychologie
- Psychologie der Gesundheitsförderung
oder
- Motivation und Motivationsförderung

§ 10

Studienrichtung Pflegepädagogik

(1) In der Studienrichtung Pflegepädagogik ist das 1. Fach pflegewissenschaftlich ausgerichtet. Im 2. Fach besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen einer bio- oder einer sozialwissenschaftlichen Ausrichtung. Der erziehungswissenschaftliche Studienanteil ist schwerpunktmäßig erwachsenenpädagogisch orientiert.

(2) Das 1. Fach (Gesundheit / Pflegewissenschaft) umfasst in Grund- und Hauptstudium folgende Studienbereiche:

Grundstudium:

- Pflegewissenschaft (Modul D-8, D-9, D-10, D-11)
- Bio- oder sozialwissenschaftliche Grundlagen (Biologie, Anatomie, Physiologie oder Psychologie, Soziologie)
- Geschichte der Gesundheitsberufe (Modul D-17)

- Fachdidaktik (vgl. § 11)

Hauptstudium:

- Biowissenschaftliche Vertiefung (allgemeine Pathologie)
- oder
- Sozialwissenschaftliche Vertiefung (Sozialmedizin und Gesundheitsförderung - Modul D-19)
- Pflegewissenschaft (Modul D-12, D-13, D-14)
- Interdisziplinäres Projekt
- Fachdidaktik (vgl. § 11)

(3) Das 2. Fach (Sozialwissenschaften) umfasst in Grund- und Hauptstudium folgende Studienbereiche:

Grundstudium:

- Allgemeine und Entwicklungspsychologie, Sozial- und Persönlichkeitspsychologie, Medizinische Psychologie (Modul D-15)
- Grundbegriffe und Theorien der Soziologie, Medizinische Soziologie (Modul D-16), Vertiefungs- und Ergänzungsangebote

Hauptstudium:

- Gerontologie (Modul D-18)
- Sozialmedizin und Gesundheitsförderung (Modul D-19)
- Ethik im Gesundheits- und Sozialwesen
- Recht im Gesundheits- und Sozialwesen
- Fachdidaktik (vgl. § 11)

(4) Das alternativ zu belegende 2. Fach (Biowissenschaften) umfasst in Grund- und Hauptstudium folgende Studienbereiche:

Grundstudium:

- Biowissenschaftliche Grundlagen (Biologie, Biophysik, Biochemie, Anatomie, Physiologie)

Hauptstudium:

- Biowissenschaftliche Vertiefung (Allgemeine Pathologie)
- Spezielle medizinische Fachgebiete (Grundlagen der Inneren Medizin, Klinische Pharmakologie)
- Fachdidaktik (vgl. § 11)

(5) Das Fach Erziehungswissenschaften (mit Schwerpunkt Erwachsenenpädagogik) und das Fach Pädagogische Psychologie umfassen im Grund- und Hauptstudium folgende Studienbereiche:

Erziehungswissenschaften (mit Schwerpunkt Erwachsenenpädagogik):

- Lernkulturen und Lernarrangements in der Erwachsenenbildung
- Erwachsenenpädagogik – Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung
oder
- Beratungs- und Entwicklungskompetenz
- Orientierungspraktikum

Pädagogische Psychologie:

- Einführung in die Gesundheitspsychologie
- Einführung in die Lern- und Denkpsychologie
- Forschungsfelder der pädagogischen Psychologie
- Psychologie der Gesundheitsförderung
oder
- Motivation und Motivationsförderung

§ 11

Fachdidaktische Studienanteile

(1) Die fachdidaktischen Studienanteile des 1. und 2. Faches dienen der Befähigung der Studierenden für Lehr- und Unterrichtstätigkeit an Schulen für Gesundheitsfachberufe sowie in der außerschulischen gesundheitswissenschaftlichen Bildungsarbeit.

(2) Die fachdidaktischen Studienanteile umfassen im Grund- und Hauptstudium folgende Studienbereiche:

- Fachdidaktik (Modul D-1, D-2, D-3, D-4, D-5, D-6)
- Praktika und Praktikumsbegleitung (Modul D-7)

(3) Die während des Hauptstudiums zu absolvierenden Praktika (PR) sind in das Modul D-7 integriert. Sie umfassen insgesamt 20 Wochen, die sich wie folgt aufteilen:

- PR 1: vier Wochen
- PR 2: vier Wochen
- PR 3: zwölf Wochen

(4) Das PR 1 kann sowohl semesterbegleitend als auch in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das PR 2 ist in Blockform ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Das in Blockform geschlossen durchzuführende PR 3 ist im 7. Semester angesiedelt (Praktikumssemester).

(5) Die Praktika werden im Rahmen der fachdidaktischen Studienanteile (Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen – Modul D-7) vor- und nachbereitet.

(6) Die Durchführung des Praktikums ist in der Regel von derjenigen Institution zu verantworten und zu bescheinigen, bei der das Praktikum absolviert worden ist.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung informiert und berät zu den besonderen Inhalten und Anforderungen des Faches. Sie hilft den Studierenden, ihr Studium zu planen, die Studien- und Prüfungsleistungen sachgerecht zu erbringen und Probleme zu lösen.

(2) Der Studienausschuss bestellt prüfungsberechtigte Personen des Studiengangs zu Studienfachberatern.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem WS 2010/11 für das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Für Studierende, die vor dem WS 2010/11 das Präsenzstudium oder das berufsbegleitende Fernstudium begonnen haben, gilt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik/ Pflegepädagogik vom 15.01.2002 Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 23/2002).

ANLAGE I – Übersicht über Module und Lehrangebote**Inhaltsübersicht****1. Modularisierte Lehrangebote der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

D-1	Einführung in die Medizin- und Pflegepädagogik	Grundstudium
D-2	Soziale Grundlagen pädagogischen Handelns	Grundstudium
D-3	Planung und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	Hauptstudium
D-4	Gesundheitswissenschaften und ihre Didaktik	Hauptstudium
D-5	Curriculum- und Programmplanung für Gesundheitsberufe	Hauptstudium
D-6	Forschungsfelder der Medizin- und Pflegepädagogik	Hauptstudium
D-7	Medizin- und pflegepädagogische Kompetenzentwicklung	Hauptstudium
D-8	Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pflegewissenschaft	Grundstudium
D-9	Entwicklung von Pflegeetheorie	Grundstudium
D-10	Klinische Pflegeforschung	Grundstudium
D-11	Evidenz basierte Pflegepraxis	Grundstudium
D-12	Pflegephänomene und Interventionen	Hauptstudium
D-13	Pflegequalität	Hauptstudium
D-14	Pflegeoutcomes	Hauptstudium
D-15	Medizinische Psychologie	Grundstudium
D-16	Medizinische Soziologie	Grundstudium
D-17	Geschichte der Gesundheitsberufe (Medizinpädagogik)	Hauptstudium
D-17	Geschichte der Gesundheitsberufe (Pflegepädagogik)	Grundstudium
D-18	Gerontologie	Hauptstudium
D-19	Sozialmedizin und Gesundheitsförderung	Hauptstudium

2. Nicht-modularisierte Lehrangebote der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Biologie
 Biophysik
 Biochemie
 Anatomie
 Physiologie
 Klinische Pharmakologie
 Med. Mikrobiologie / Virologie
 Umwelt- / Krankenhaushygiene
 Informatik / Biometrie
 Allgemeine Pathologie
 Spezielle medizinische Fachgebiete (Innere Medizin u.a.)
 Ethik im Gesundheits- und Sozialwesen
 Recht im Gesundheits- und Sozialwesen
 Interdisziplinäres Projekt

3. Lehrangebote der Humboldt-Universität zu Berlin

Erwachsenenbildung und Weiterbildungsforschung
 Erwachsenenpädagogik: Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung
 Schlüsselqualifikationen: Beratungs- und Entwicklungskompetenz
 Allgemeine und Entwicklungspsychologie
 Persönlichkeits- oder Sozialpsychologie
 Grundbegriffe und Theorien der Soziologie
 Vertiefung- und Ergänzungsangebote der Soziologie
 Pädagogische Psychologie
 Studium Generale

1. Modularisierte Lehrangebote der Charité – Universitätsmedizin Berlin

D-1		Einführung in die Medizin- und Pflegepädagogik	
Das Modul dient der Einführung in das Studium der Medizinpädagogik und Pflegepädagogik, der Vermittlung grundlegender Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens und der Heranführung an die Methodologie und Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - wissen um zentrale Gegenstandsbereiche und Fragestellungen der Medizinpädagogik und Pflegepädagogik und haben sich Voraussetzungen, Strukturen, Prozesse und Ergebnissen der Qualifizierung der Gesundheitsberufe im internationalen Vergleich erschlossen; - sind mit den Standards wissenschaftlichen Arbeitens vertraut, wissen um die Entstehung wissenschaftlicher Aussagen und haben sich diesen gegenüber eine kritisch reflektierende Grundhaltung angeeignet; - haben sich Grundtechniken der Konzeptualisierung von Bildungs- und Sozialforschung, der Erhebung und Auswertung empirischer Daten sowie der Ergebnispräsentation angeeignet. 			
Zuordnung:		Grundstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
1.1 Qualifizierung der Gesundheitsberufe		Seminar	2
1.2 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten		Seminar	1
1.3 Grundlagen der empirischen Bildungs- und Sozialforschung		Seminar	2
		Gesamt:	5
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Klausur / 120 Min.	Voraussetzung:	Keine

D-2		Soziale Grundlagen pädagogischen Handelns	
Das Modul zielt auf die Vermittlung basaler sozialer Kompetenzen, die für die systematische Beobachtung und eigenverantwortliche Durchführung pädagogischer Prozesse unabdingbar sind.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - haben sich vor dem Hintergrund wahrnehmungstheoretischer Erkenntnisse mit den Herausforderungen bei der systematischen Beobachtung komplexer Lehr- und Lernprozessen auseinandergesetzt; - kennen ausgewählte Instrumente und Verfahren der Unterrichtsbeobachtung und sind befähigt, diese in Hospitationen anzuwenden; - haben sich mit den sozialen Dimensionen von Lehr- und Lernprozessen reflektierend auseinandergesetzt, verschiedene pädagogische Rollen kennengelernt und erprobt; - wissen um soziale Gestaltungsfähigkeit von Lehr- und Lernprozessen und haben sich mit Handlungs-, Beziehungs- und Prozessstrukturen ausgewählter pädagogischer Methoden befasst. 			
Zuordnung:		Grundstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
2.1 Beobachtung von Lehr- und Lernprozessen		Seminar	1
2.2 Soziale Gestaltung von Lehr- und Lernsituationen		Seminar	2
		Gesamt:	3
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Mündliche Prüfung: mindestens 15, höchstens 30 Minuten	Voraussetzung:	Keine

D-3 Planung und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen			
In dem anwendungsorientierten Modul werden Methoden zur Gestaltung und Evaluation von Unterricht und außerschulischen Lehr-/Lernprozessen sowie zur Lernerfolgskontrolle und Kompetenzmessung vermittelt.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - sind auf ihre didaktisch-methodischen Aufgaben bei der Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen vorbereitet und haben sich mit den damit verbundenen pädagogischen Anforderungen vertraut gemacht; - kennen Planungs-/Gestaltungsgrundsätze von Unterricht und können diese theoriegeleitet anwenden; - sind in der Lage, ihre Gestaltungsüberlegungen in fachwissenschaftlich angemessene und pädagogisch begründbare Unterrichtskonzeptionen zu integrieren; - können Methoden der Lernerfolgskontrolle und Kompetenzmessung kriteriengeleitet anwenden. 			
Zuordnung:		Hauptstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
3.1 Einführung in die schulpraktische Ausbildung		Seminar	1
3.2 Lernerfolgskontrolle und Kompetenzmessung		Seminar	1
3.3 Methoden und Verfahren der Unterrichtsplanung		Seminar	2
		Gesamt:	4
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Schriftliche Prüfung (Unterrichtskonzeption)	Voraussetzung:	GS

D-4 Gesundheitswissenschaften und ihre Didaktik			
Das theoretisch ausgerichtete Modul zielt basierend auf bio-, sozial- und erziehungswissenschaftlichen Wissensbeständen auf die Vermittlung und Reflexion allgemein- und fachdidaktischer Kenntnisse und Kompetenzen für die gesundheitswissenschaftliche Bildungsarbeit.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - sind über relevante allgemein- und (fach-)didaktische Theorien und Modelle orientiert und können deren Relevanz und Reichweite für die gesundheitswissenschaftliche Bildungsarbeit einordnen; - sind befähigt, orientiert an didaktischen Überlegungen theoretische begründete Entscheidungen über die Gestaltung von gesundheitswissenschaftlich ausgerichteten Lehr- und Lernprozessen zu treffen; - haben sich mit den theoretisch-konzeptionellen Grundlagen der Gesundheitspädagogik / Health Education vertraut gemacht und sich in die einschlägigen wissenschaftlichen Diskurse eingearbeitet; - haben sich ein differenziertes Verständnis der in unterschiedlichen Handlungsfeldern zu bewältigenden (fach-) didaktischen und theoretischen Herausforderungen erarbeitet. 			
Zuordnung:		Hauptstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
4.1 Didaktische Theorien und Modelle		Seminar	1
4.2 (Fachdidaktische) Ansätze in der Medizin- und Pflegepädagogik		Seminar	2
4.3 Edukation als Aufgabe der Gesundheitsberufe		Seminar	2
		Gesamt:	5
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Klausur / 180 Min.	Voraussetzung:	GS

D-5 Curriculum- und Programmplanung für Gesundheitsberufe			
<p>Im Zentrum des Moduls stehen Ansätze zur Revision, Reform, Neukonzeptualisierung und Evaluation von Curricula und Programmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe auf unterschiedlichen Ebenen des Bildungssystems sowie in verschiedenen Lernorten und -kontexten.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse über Programmsergebnisse, Kompetenzanforderungen und Evaluationsstrategien anzuwenden und bei der Curriculumsentwicklung zu berücksichtigen; - sind in der Lage, fach- und erziehungswissenschaftliche Prinzipien, Theorien und Forschungsergebnisse als Grundlage für die Entwicklung und Evaluation von Curricula und Programmen heranzuziehen; - wissen um grundlegende Herausforderungen mit Blick auf die Kompetenzentwicklung auf Seiten der Gesundheitsberufe und kennen Ansätze zu deren ergebnisorientierten Beantwortung; - haben sich mit ausgewählten Herausforderungen im Kontext der Curriculum- und Programmplanung kritisch auseinandergesetzt und eigene Forschungsperspektiven entwickelt. 			
Zuordnung:		Hauptstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
5.1 Prinzipien der Curriculum- und Programmplanung		Seminar	2
5.2 Kompetenzentwicklung in den Gesundheitsberufen		Seminar	2
5.3 Ausgewählte Aspekte der Curriculumforschung		Seminar	2
		Gesamt:	6
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Mündliche Prüfung: mindestens 15, höchstens 30 Minuten	Voraussetzung:	GS

D-6 Forschungsfelder der Medizin- und Pflegepädagogik			
<p>Das Modul dient der projektförmigen Erprobung und Anwendung der im Laufe des Studiums kumulativ erworbenen fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und (fach-)didaktischen Kompetenzen anhand von ausgewählten Themen und Problemfeldern der Medizin- und Pflegepädagogik.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind befähigt, sich aktuelle und relevante medizin- und pflegepädagogische Themen systematisch zu erschließen und hierfür wissenschaftliche Erkenntnisse aus unterschiedlichen Disziplinen heranzuziehen; - können die exemplarisch aufbereiteten Themen- und Problemfelder orientiert an einer selbst gewählten Fragestellung wissenschaftlich angemessen projektförmig bearbeiten; - haben ihre im Lauf des Studiums erworbenen medizin- und pflegepädagogischen Kompetenzen erprobt und deren Reichweite kritisch reflektiert. 			
Zuordnung:		Hauptstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
6.1 Fachdidaktisches Hauptseminar		Seminar	3
		Gesamt:	3
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Schriftliche Prüfung (Projektarbeit)	Voraussetzung:	GS

D-7 Medizin- und Pflegepädagogische Kompetenzentwicklung			
Das praxisorientierte Modul bündelt die unterschiedlichen, im Laufe des Studiums zu durchlaufenden Praxisphasen und ermöglicht eine kritische Reflexion der im Zuge erkennbaren erworbenen medizin- und pflegepädagogische Kompetenzentwicklung.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - sind über Institutionen der gesundheitswissenschaftlichen Bildungsarbeit, insbesondere aber über die Einrichtungen zur Qualifizierung der Gesundheitsberufe informiert; - haben sich einen Überblick über didaktisch-methodische Konzepte einzelner Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe sowie deren Umsetzung im Bildungsalltag verschafft; - können ihre in den Praktika erworbenen Erkenntnisse auf andere medizin- und pflegepädagogische Situationen und Handlungsfelder übertragen; - sind in der Lage und bereit, sich an realen oder simulierten Lehr- und Lernsituationen zu beteiligen und diese kritisch-konstruktiv zu analysieren; - haben ihre professionelle Rolle und ihre medizin- und pflegepädagogische Kompetenzentwicklung reflektiert und bewertet. 			
Zuordnung:		Hauptstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
7.1 Praktikumsbegleitung zum PR 1-3		Seminar	6
7.2 Angeleitete Praxisreflexion (Selbststudium)			14
		Gesamt:	20
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	3 Praktikumsscheine (Praktikumsberichte)	Voraussetzung:	GS

D-8 Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pflegewissenschaft			
Dieses Modul soll durch die kritische Auseinandersetzung mit den Begriffen Gesundheit, Pflege, Pflegewissen und Wissenschaft ein differenziertes Verständnis der Pflegewissenschaft begründen. Pflege soll aus anthropologischer Perspektive, hinsichtlich formeller Strukturen und unter wissenschaftstheoretischer Perspektive betrachtet werden.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - sind befähigt, die Gesundheitsperspektive der Pflegewissenschaft zu erkennen und zu erörtern; - haben eine Übersicht über die derzeit wichtigsten, wissenschaftstheoretischen Positionen; - sind in der Lage, die Relevanz der verschiedenen wissenschaftstheoretischen Positionen für die Pflegewissenschaft zu erkennen. Sie können darlegen, wie ein spezifisches Verständnis von wissenschaftlicher Erkenntnis den Gegenstand der Pflegewissenschaft mitbestimmt. 			
Zuordnung:		Grundstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
8.1 Wissenschaftstheoretische Grundlagen		Vorlesung	2
8.2 Wissenschaftstheoretische Grundlagen und ihre Anwendung in der Pflegewissenschaft		Seminar	2
		Gesamt:	4
Studienrichtung:	Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Klausur / 120 Min.	Voraussetzung:	Keine

D-9 Entwicklung von Pflegeetheorie			
Dieses Modul ermöglicht einen Überblick über die Theorieentwicklung in der Pflege. Es sollen sowohl die historischen Ursprünge als auch die gegenwärtige Anwendung der Pflegeetheorie in Forschung, Lehre und Praxis deutlich werden. Pflegeetheorien sollen bezüglich ihrer Funktionen analysiert und verglichen werden.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - können den Aufbau und die Entwicklung von Pflegeetheorien erklären; - können Pflegeetheorien klassifizieren; - können Pflegeetheorien beschreiben, analysieren und bewerten; - können das Verhältnis zwischen Pflegeetheorien und Pflegeforschung, -praxis und -ausbildung erklären; - wissen, welche Rolle Pflegeetheorien in Forschung, Lehre und Praxis spielen. 			
Zuordnung:		Grundstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
9.1 Pflegeetheorien		Vorlesung	2
9.2 Pflegeetheorien und ihre Anwendung in Forschung, Lehre und Praxis		Seminar	2
		Gesamt:	4
Studienrichtung:	Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Klausur / 120 Min.	Voraussetzung:	Keine

D-10 Klinische Pflegeforschung			
Dieses Modul soll die Kompetenzen zur Evaluation von Forschungsberichten und/oder der Teilnahme an Forschungsprojekten vermitteln.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - entwickeln ein Verständnis von Forschungsproblemen und den dazu gehörenden Designs sowie Methoden der Datenerhebung und -analyse; - sind in der Lage interne und externe Validität von Forschungsprojekten, sowie Reliabilität und Validität von Messinstrumenten oder Glaubwürdigkeit der Dateninterpretation zu bewerten; - sind befähigt an einem Forschungsprojekt teilzunehmen. 			
Zuordnung:		Grundstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
10.1 Grundlagen der Pflegeforschung		Vorlesung	2
10.2 Durchführung und Bewerten von Pflegeforschung		Seminar	2
10.3 Training in Datenerhebung und Datenanalyse		Seminar	2
		Gesamt:	6
Studienrichtung:	Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Klausur / 120 Min.	Voraussetzung:	Keine

D-11		Evidenz-basierte Pflegepraxis	
Das Modul ermöglicht die kritische Auseinandersetzung mit den Prozessen und Anwendungsmöglichkeiten der evidenz-basierten Praxis sowohl in der Pflege als auch in anderen Gesundheitsberufen.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - kennen die Grundsätze und Begrifflichkeiten evidenz-basierter (Pflege)Praxis. Sie können eine Literaturrecherche zu einer klinischen Fragestellung durchführen und Studien und ihre Methodik kritisch bewerten; - können Studienergebnisse bezüglich ihres Evidenzgrades analysieren; - kennen Modelle des Forschungstransfers und können Leitlinien hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit einschätzen; - sind befähigt, den Prozess und die Methoden der Entscheidungsfindung sowie deren Akteure zu beschreiben; - sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich ihrer Anwendungsmöglichkeiten in der (pflegerischen) Praxis zu bewerten. 			
Zuordnung:		Grundstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
11.1 Grundlagen der Evidenz-basierten Praxis		Vorlesung	2
11.2 Evidenz und ihre Anwendung in der Pflegepraxis		Seminar	2
		Gesamt:	4
Studienrichtung:	Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Schriftliche Prüfung (Studienarbeit)	Voraussetzung:	Keine

D-12		Pflegephänomene und Interventionen	
Dieses Modul gibt den Studierenden einen differenzierten Einblick in die Möglichkeiten und Grenzen standardisierter Pflegefachsprache sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - haben Kenntnisse über Aufbau und Inhalte pflegerelevanter Klassifikationen und Terminologien; - sind befähigt zur kritischen Auseinandersetzung über die Wissenschaftlichkeit von Klassifikationssystemen und Pflegediagnosen; - sind in der Lage den diagnostischen Prozess in Fallbeispielen anzuwenden; - können die Bedeutung standardisierter Pflegesprache für die Pflegepraxis, -dokumentation, -ausbildung und -forschung kritisch reflektieren; - sind in der Lage, einen Vorschlag für eine neue/ überarbeitete Diagnose oder Intervention nach den Standards von NANDA oder NIC zu erarbeiten. 			
Zuordnung:		Hauptstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
12.1 Grundlagen der Klassifikation von Pflegediagnosen und -interventionen		Vorlesung	2
12.2 Anwendung von Pflegeklassifikationen in der Praxis		Seminar	2
		Gesamt:	4
Studienrichtung:	Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Klausur / 180 Min.	Voraussetzung:	GS

D-13		Pflegequalität	
In diesem Modul sollen vom abstrakten Begriff "Qualität" ausgehend wissenschaftliche und praktische Aspekte der Pflegequalitätssicherung und -messung deutlich gemacht und diskutiert werden.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - sind befähigt zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Konzept der Pflegequalität; - können Instrumente der Pflegequalitätsmessung kritisch bewerten; - sind in der Lage, Pflegequalitätsindikatoren auszuwählen, messbar zu machen und/oder zu begutachten. 			
Zuordnung:		Hauptstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
13.1 Grundlagen der Pflegequalität		Vorlesung	2
13.2 Pflegequalitätsmessung		Seminar	2
		Gesamt:	4
Studienrichtung:	Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Schriftliche Prüfung (Studienarbeit)	Voraussetzung:	GS

D-14		Pflegeoutcomes	
Dieses Modul zielt auf die Bearbeitung von Aspekten der Outcome-Forschung und Outcome-Orientierung unter einer sowohl spezifisch pflegewissenschaftlichen als auch einer allgemein gesundheitswissenschaftlichen Perspektive.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage verschiedene Aspekte von Outcomes zu definieren und zu interpretieren; - können ihr Wissen über Outcomes sowohl in einem pflegewissenschaftlichen als auch einem allgemein gesundheitswissenschaftlichen Zusammenhang anwenden; - verfügen über kritisches Verständnis von ökonomischer Evaluation und HTA; - verfügen über detaillierte Kenntnis von Methoden der Outcome-Forschung; - sind in der Lage, Konzepte der Lebensqualität- und Zufriedenheitsforschung zu beschreiben und kritisch zu reflektieren. 			
Zuordnung:		Hauptstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
14.1 Grundlagen der Outcome-Forschung		Vorlesung	2
14.2 Messung von Pflegeergebnissen		Seminar	2
		Gesamt:	4
Studienrichtung:	Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizin-, Pflegepädagogik u. Pflegewissenschaft	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Schriftliche Prüfung (Studienarbeit)	Voraussetzung:	GS

D-15		Medizinische Psychologie	
<p>Das Modul dient der Auseinandersetzung mit drei Themenbereichen, darunter (1) spezifischen Grundlagen der Psychologie in Anwendung auf Gebiete der Medizin und Pflege. Zudem werden (2) psychosoziale Aspekte von Gesundheit / Krankheit sowie (3) zwischenmenschliche Beziehungen in ihrer Relevanz für Problemfelder der medizinischen Versorgung beleuchtet.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben psychologische Grundkenntnisse und erkennen deren praktische Relevanz; - bewerten psychosoziale Aspekte von Gesundheit/Gesundsein und Krankheit/Kranksein kritisch und können zwischenmenschliche Beziehungen, Kommunikationsformen, Konfliktfelder reflektieren; - sind in der Lage ausgewählte Problemfelder der medizinischen Versorgung aus psychologischer Sicht kritisch zu beleuchten. 			
Zuordnung:		Grundstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
15.1 Spezifische Grundlagen der Psychologie		Vorlesung	2
15.2 Zwischenmenschliche Beziehungen und med. Versorgung		Seminar	2
		Gesamt:	4
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizinische Psychologie	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Mündliche Prüfung: mindestens 15, höchstens 30 Minuten	Voraussetzung:	Keine

D-16		Medizinische Soziologie	
<p>Das Modul widmet sich den Grundlagen der Medizinischen Soziologie und widmet sich beispielsweise demographischen Entwicklungen, sozialen Einflüssen auf Gesundheit und Gesundheitsverhalten, dem Thema Familie und Gesellschaft, der Soziologie des Helfer- Patient- Verhältnisses sowie der Situation von Menschen in schwierigen Lebenslagen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen und verstehen relevante Perspektiven, Fragestellungen und Methoden der Medizinischen Soziologie; - haben Einsichten in die komplexen Zusammenhänge zwischen Gesundheit / Gesundheitsverhalten und Gesellschaft sowie in die soziale Dimension menschlichen Leidens gewonnen; - kennen Strukturen des Gesundheitswesens und Anforderungen an die entsprechenden Professionen; - haben ein Verständnis für die Lage von Menschen in besonders schwierigen Lebenssituationen (z.B. Behinderung und chronische Erkrankungen) entwickelt; - kennen zentrale Problemfelder der Kommunikation und können ihr Kommunikationsverhalten entsprechend reflektieren. 			
Zuordnung:		Grundstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
16.1 Grundlagen der Medizinischen Soziologie		Vorlesung	4
		Gesamt:	4
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizinische Soziologie	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Mündliche Prüfung: mindestens 15, höchstens 30 Minuten	Voraussetzung:	Keine

D-17		Geschichte der Gesundheitsberufe	
<p>Das Modul führt in geisteswissenschaftliche hermeneutische Arbeits- und Denkweisen ein und will anhand ausgewählter Aspekte der Geschichte der Gesundheitsberufe verschiedene historische Herangehensweisen demonstrieren sowie ein weitergehendes Verständnis für Professionalisierungsprozesse in der Geschichte der Heilkunde ermöglichen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben sich mit geisteswissenschaftlichen hermeneutischen Arbeits- und Denkweisen vertraut gemacht; - haben ausgewählte Aspekte der Geschichte der Gesundheitsberufe kennengelernt und vertieft; - sind befähigt, die Medizin und das Gesundheitswesen als Teil gesamtgesellschaftlicher Prozesse zu betrachten; - haben verstanden, dass naturwissenschaftliche Konzepte der Medizin nur einen Zugang zu den Problemen von Krankheit und Gesundheit, Gebrechlichkeit, Veränderung und Behinderung ermöglichen; - sind in der Lage zu reflektieren, dass medizinische Wissensstandards, Handlungsmaximen und Werthaltungen keine unveränderlichen Wahrheiten darstellen, sondern einem beständigen Wandlungsprozess unterworfen sind. 			
Zuordnung für Medizinpädagogik:		Hauptstudium	
Zuordnung für Pflegepädagogik:		Grundstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
17.1 Einführung in Theorien und Methoden historischer Forschung		Vorlesung	2
17.2 Professionalisierungsprozesse in der Geschichte der Pflege		Vorlesung	1
		Gesamt:	3
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Geschichte der Medizin	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Schriftliche Prüfung	Voraussetzung:	Keine

D-18		Gerontologie	
<p>Das Modul dient der Auseinandersetzung mit spezifischen Grundlagen der Gerontologie in Anwendung auf Gebiete der Medizin und Pflege. Zudem werden psychosoziale Aspekte von Altern und Altsein sowie altersrelevante und alternskonstituierende Umwelten in ihrer Relevanz für Problemfelder der medizinischen Versorgung beleuchtet.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben sich Wissen über alter(n)stheoretische Grundlagen angeeignet und sich darüber hinaus für Chancen und Risiken in der Lebensphase Alter sensibilisiert; - sind befähigt, grundlegende gerontologische Aspekte mit eigenem pädagogischen Handeln zu verknüpfen. 			
Zuordnung:		Hauptstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
18.1 Psychosoziale Probleme alter Menschen und ihrer Helfer		Vorlesung	2
18.2 Vertiefungs- und Ergänzungsangebote		Seminar	2
		Gesamt:	4
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Medizinische Soziologie	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Schriftliche Prüfung	Voraussetzung:	GS

D-19		Sozialmedizin und Gesundheitsförderung	
In dem Modul werden Themen aus der Epidemiologie und der Gesundheitsökonomie bearbeitet.			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - kennen wichtige Definitionen von Gesundheit und haben sich mit den Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung vertraut gemacht; - wissen um wesentliche Aspekte von Public Health und sind befähigt, soziale Determinanten für Gesundheit einzuordnen; - haben sich über Betreuungs- und Versorgungsstrukturen orientiert und Wissen über wichtige Themen der Gesundheitsökonomie angeeignet. 			
<u>Zuordnung:</u>		Hauptstudium	
Bezeichnung der Lehrveranstaltungen		LV-Format	SWS
19.1 Sozialmedizin / Epidemiologie		Vorlesung	2
19.2 Prävention / Gesundheitsförderung		Vorlesung	2
19.3 Betreuungs- und Versorgungsstrukturen / Gesundheitsökonomie		Vorlesung	2
		Gesamt:	6
Studienrichtung:	Medizinpädagogik und Pflegepädagogik	Angebotsturnus:	Jährlich
Verantwortlich:	Institut für Sozialmedizin	Typ:	P
Leistungsnachweis:	Mündliche Prüfung: mindestens 15, höchstens 30 Minuten	Voraussetzung:	GS

2. Nicht-modularisierte Lehrangebote der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Grundstudium					
Fach	Format	P/WP	Studienrichtung ²	SWS	Teilnahmeschein/ Prüfungsart ³
Biowissenschaftliche Grundlagen					
Biologie	VL	P	MP / SoWi	3	TN
			PP / BioWi	3	TN
			PP / SoWi	2	TN
Biophysik	VL	P	MP / SoWi	3	MüPr
			PP / BioWi	3	MüPr
Biochemie	VL	P	MP / SoWi	3	K
			PP / BioWi	3	K
Anatomie	VL	P	MP / SoWi	6	MüPr
			PP / BioWi	6	MüPr
			PP / SoWi	2	MüPr
Physiologie	VL	P	MP / SoWi	4	K
			PP / BioWi	8	MüPr
			PP / SoWi	2	K
Klinische Pharmakologie	VL	P	MP / SoWi	3	SchPr
Med. Mikrobiologie / Virologie <i>oder</i> Umwelt-/Krankenhaushygiene <i>oder</i> Informatik / Biometrie	VL	WP	MP / SoWi	3	TN
	VL	WP			
	VL	WP			

² MP = Medizinpädagogik / PP = Pflegepädagogik / SoWi = Sozialwissenschaften / BioWi = Biowissenschaften

³ Studien- und Prüfungsleistungen: TN = Teilnahmeschein / LN = Leistungsnachweis (wird vom Dozenten festgelegt) / MüPr = mündliche Prüfung / SchPr = schriftliche Prüfung / K = Klausur / PS = Praktikumsschein

Hauptstudium					
Fach	Format	P/WP	Studienrichtung	SWS	Schein/ Prüfungsart
Biowissenschaftliche Vertiefung					
Allgemeine Pathologie	VL	P	MP / SoWi PP / BioWi	2 2	TN TN
Spezielle medizinische Fachgebiete					
Innere Medizin	VL	P	MP / SoWi PP / BioWi	6 6	MüPr MüPr
Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie, Neurologie oder andere med. Fachgebiete	VL	WP	MP / SoWi	5	SchPr
Klinische Pharmakologie	VL	P	PP / BioWi	3	SchPr
Interdisziplinäres Projekt (Verantwortlich Institut MPPP)	VL	P	Alle	3	SchPr
Ethik im Gesundheits- und Sozialwesen	VL	P	MP/ SoWi PP / SoWi	2 2	TN TN
Recht im Gesundheits- und Sozialwesen (Verantwortlich Institut MPPP)	VL	P	MP / SoWi PP / SoWi	2 2	TN TN

3. Lehrangebote der Humboldt-Universität zu Berlin

Grund- und Hauptstudium					
Fach	Format	P/WP	Studienrichtung	SWS	Schein/ Prüfungsart
Erziehungswissenschaften					
Erwachsenenbildung und Weiterbildungsforschung	VL/S	P	Alle	6	MüPr
Erwachsenenpädagogik: Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung oder Schlüsselqualifikationen: Beratungs- und Entwicklungskompetenz	VL/S	WP	Alle	6	K oder MüPr
Orientierungspraktikum (4 Wochen)		Pr	Alle		PS
Pädagogische Psychologie					
Einführung in die Gesundheitspsychologie	VL	P	Alle	2	MüPr
Einführung in die Lern-/Denkpsychologie Forschungsfelder der päd. Psychologie	S	P	Alle	4	SchPr
Psychologie der Gesundheitsförderung oder Motivation und Motivationsförderung	HS HS	WP WP	Alle	2	SchPr
Psychologie					
Allgemeine und Entwicklungspsychologie	VL	P	Alle	4	K

Persönlichkeitspsychologie <i>oder</i> Sozialpsychologie	VL	P	MP / SoWi PP / SoWi	2	TN
Soziologie					
Grundbegriffe und Theorien der Soziologie	VL	P	MP / SoWi PP / SoWi PP / BioWi	4 4 2	K K K
Vertiefungs- und Ergänzungsangebot aus dem Lehr- gebiet der Soziologie	S	WP	MP / SoWi PP / SoWi	2 2	TN TN
Studium Generale (aus dem Lehrangebot der HU oder Charité)	VL/S	WP	Alle	16	TN

ANLAGE II – Exemplarische Studienverlaufsplanung⁴

Studienrichtung Medizinpädagogik (2. Fach Sozialwissenschaften)

Grundstudium

1. Semester	SWS
Biowissenschaftliche Grundlagen	8
D-1	5
Allg. / Entwicklungspsychologie (HU)	2
Soziologie (HU)	2
Studium Generale	4
2. Semester	SWS
Biowissenschaftliche Grundlagen	7
D-2	3
Allg. / Entwicklungspsychologie (HU)	2
Soziologie (HU)	2
Pädagogische Psychologie (HU)	4
3. Semester	SWS
Biowissenschaftliche Grundlagen	4
Biowissenschaftliche Grundlagen (WP)	3
D-15	2
Sozial- und Persönlichkeitspsychologie (HU)	2
D-16	2
Soziologie (HU)	2
Erziehungswissenschaften (HU)	5
4. Semester	SWS
Klinische Pharmakologie	3
D-15	2
D-16	2
Erziehungswissenschaften (HU)	6
Orientierungspraktikum (HU)	1
Pädagogische Psychologie (HU)	2
Studium Generale	4

Hauptstudium

5. Semester	SWS
D-17	3
Allgemeine Pathologie	2
Innere Medizin	2
Spezielle medizinische Fachgebiete (WP)	2
Interdisziplinäres Projekt	1
D-3	4
D-19	2
D-7 zu PR 1	4
Pädagogische Psychologie (HU)	2
6. Semester	SWS
Innere Medizin	2
Spezielle medizinische Fachgebiete (WP)	2
Interdisziplinäre Projekte	2
D-18	4
D-19	2
D-7 zu PR 2	4
D-4	5
7. Semester	SWS
D-7 zu PR 3	12
Studium Generale	4
D-6	3
8. Semester	SWS
Innere Medizin	2
Spezielle medizinische Fachgebiete (WP)	1
Ethik / Recht	4
D-19	2
D-5	6
Studium Generale	4
9. Semester	SWS
Diplomarbeit	
	160

⁴ Übersicht der in der jeweiligen Studienrichtung je Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Studienrichtung Pflegepädagogik (2. Fach – Sozialwissenschaften)

Grundstudium

<i>1. Semester</i>	SWS
Biopsychosoziale Grundlagen	4
D-1	5
D-8	4
Allg. / Entwicklungspsychologie (HU)	2
Soziologie (HU)	2
Studium Generale	4
<i>2. Semester</i>	SWS
Biopsychosoziale Grundlagen	2
D-2	3
D-9	4
Allg. / Entwicklungspsychologie (HU)	2
Soziologie (HU)	2
Pädagogische Psychologie (HU)	4
<i>3. Semester</i>	SWS
D-10	6
D-15	2
Sozial- und Persönlichkeitspsychologie (HU)	2
D-16	2
Soziologie (HU)	2
Erziehungswissenschaften (HU)	5
D-17	3
<i>4. Semester</i>	SWS
D-11	4
D-15	2
D-16	2
Erziehungswissenschaften (HU)	6
Orientierungspraktikum (HU)	1
Pädagogische Psychologie (HU)	2
Studium Generale	4

Hauptstudium

<i>5. Semester</i>	SWS
Biopsychosoziale Vertiefung	2
Interdisziplinäres Projekt (WP)	1
D-12	4
D-3	4
D-19	2
Pädagogische Psychologie (HU)	2
D-7 zu PR 1	4
<i>6. Semester</i>	SWS
Interdisziplinäres Projekt	2
D-18	4
D-19	2
D-7 zu PR 2	4
D-4	5
D-13	4
<i>7. Semester</i>	SWS
D-7 zu PR 3	12
Studium Generale	4
D-6	3
<i>8. Semester</i>	SWS
D-5	6
Ethik / Recht	4
D-19	2
Studium Generale	4
D-14	4
D-5	
<i>9. Semester</i>	SWS
Diplomarbeit	
	160

Studienrichtung Pflegepädagogik (2. Fach – Biowissenschaften)

Grundstudium

<i>1. Semester</i>		SWS
Biowissenschaftliche Grundlagen		8
D-1		5
D-8		4
Biopsychosoziale Grundlagen		2
Studium Generale		4
<i>2. Semester</i>		SWS
Biochemie		3
Anatomie		2
D-2		3
D-9		4
Biopsychosoziale Grundlagen		2
Biopsychosoziale Grundlagen		2
Pädagogische Psychologie (HU)		4
<i>3. Semester</i>		SWS
Biowissenschaftliche Grundlagen		4
D-10		6
Erziehungswissenschaften (HU)		5
D-17		3
Physiologie		4
<i>4. Semester</i>		SWS
Physiologie		2
D-11		4
Erziehungswissenschaften (HU)		6
Orientierungspraktikum (HU)		1
Pädagogische Psychologie (HU)		2
Studium Generale		4

Hauptstudium

<i>5. Semester</i>		SWS
Biowissenschaftliche Vertiefung		2
Spezielle medizinische Fachgebiete		2
Interdisziplinäres Projekt (WP)		1
D-12		4
D-3		4
D-19		2
Pädagogische Psychologie (HU)		2
D-7 zu PR 1		4
<i>6. Semester</i>		SWS
Spezielle medizinische Fachgebiete		5
Interdisziplinäres Projekt		2
D-7 zu PR 2		4
D-4		5
D-13		4
<i>7. Semester</i>		SWS
D-7 zu PR 3		12
Studium Generale		4
D-6		3
<i>8. Semester</i>		SWS
Spezielle medizinische Fachgebiete		2
D-5		6
Studium Generale		4
D-14		4
<i>9. Semester</i>		SWS
Diplomarbeit		
		160

Satzung über die Vorabquoten bei der Vergabe von Studienplätzen des Studiengangs Medizinpädagogik an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Präambel

Der Medizinsenat hat am 30.04.2010 gemäß § 7 a Abs. 4 S. 3 Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18.06.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. S. 310), i.V.m. § 8 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 2 Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) vom 19.02.2001 (GVBl. S54) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hochzuschassungsverordnung vom 07.07.2005 (GVBl. S. 402), diese Satzung über die Vorabquoten bei der Vergabe von Studienplätzen des Studiengangs Medizinpädagogik und Pflegepädagogik an der Charité – Universitätsmedizin Berlin¹ beschlossen:

§ 1

Höhe der Vorabquoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen wird die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber abgezogen (verfügbare Studienplätze).

(2) Von den verfügbaren Studienplätzen werden für die Zulassung der folgenden Bewerbergruppen Vorabquoten abgezogen:

1. Fälle außergewöhnliche Härte: 2 %
2. Bewerber für ein Zweitstudium : 3 %
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienbescheinigung § 11 BerlHG²: 5 %

(3) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden für die Zulassung von Ausländern und staatenlosen Bewerbern, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, 5% abgezogen

§ 2

Auswahlkriterien für die Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 BerlHG

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 BerlHG wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt.

(2) Zur Bestimmung der Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber, die den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen, eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben haben, werden die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses, die

Durchschnittsnote des Berufsabschlusszeugnisses und der nach Abs. 3 zu ermittelnde Punktwert addiert und das Ergebnis durch drei dividiert.

(3) Für die Berufsjahre nach Abschluss der Berufsausbildung werden folgende Punkte vergeben:

Berufsjahre	Punkte
> 10	1
9 - 8	2
7 - 6	3
5 - 4	4

(4) Zur Bestimmung der Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber, die eine Prüfung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder Meisterin oder des Bildungsganges zum staatlich geprüften Techniker oder Technikerin in einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Fachrichtung oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgelegt haben, werden die Durchschnittsnote dieses Abschlusses und die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses addiert und das Ergebnis durch zwei dividiert.

(5) Die höchste Rangposition bestimmt sich nach dem niedrigsten Punktwert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmal für das Wintersemester

¹ Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Satzung gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 2 HochschulzulassungsVO am 05.07.2010 bestätigt.

² Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. XII des Gesetzes vom 19.03.2009 (GVBl. S. 70).